

GR_GERICHTE BK 2008 16 vom 16. April 2008

GR Gerichte, 2008-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2008_16

FR: GR_GERICHTE BK 2008 16 du 16 avril 2008

IT: GR_GERICHTE BK 2008 16 del 16 aprile 2008

Regeste

Beizug eines Übersetzers | StA Beschwerdeentscheid

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 138 der Strafprozessordnung des Kantons Graubünden (StPO, BR 350.000) kann gegen Beschwerdeentscheide des Staatsanwaltes bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innerhalb zwanzig Tagen, seit der Betroffene vom angefochtenen Entscheid Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen (Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeschrift hat gemäss Art. 139 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100) den Antrag und eine Begründung zu enthalten. Es ist zu sagen, welche Punkte angefochten und worin die Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit erblickt wird. Die Begründung muss sich dabei aus der Eingabe selbst ergeben (PKG 2004 Nr. 19 E. 4.b; W. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden,

E. 5

den, 1996, S. 343 mit Hinweisen). Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid eingehend dar, weshalb auf die Wiederholung der Einvernahmen unter Beizug eines Dolmetschers verzichtet werden kann. Namentlich zeigte sie auf, gestützt auf welche konkreten Umstände sie darauf schloss, dass der Beschwerdeführer über Deutschkenntnisse verfügt, die es ihm ohne weiteres ermöglichen, seine Rechte anlässlich der Einvernahme vom 20. Februar 2008 zu wahren. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Berufungskläger nicht auseinander. Er legt nicht dar, weshalb die von der Vorinstanz gewonnene Erkenntnis im Einzelnen falsch sein soll. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, er verfüge nicht über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache und die Einvernahme vom 20. Februar 2008 bemängelt, beschränkt er sich darauf, die bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragene Ausführungen wiederzugeben. Seine Kritik ist rein appellatorisch, weshalb auch nicht auf sein Rechtsmittel eingetreten werden kann. 2. Selbst wenn der fehlenden Begründung keine Beachtung zu schenken wäre (vgl. zu den Anforderungen an die Rechtsmitteleingabe eines Laien PKG 1999 Nr. 26) und der Kantonsgerichtsausschuss den Entscheid der Staatsanwaltschaft von sich aus einer Überprüfung unterziehen würde, bestünde kein Anlass zu einer Korrektur. a) Der Anspruch auf Beizug eines Dolmetschers wird in erster Linie durch die Vorschriften des kantonalen Strafprozessrechts geregelt (Urteil 6P.43/2001 des Bundesgerichts vom 31. Mai 2001 E. 1.b). Gemäss Art. 87 Abs. 4 StPO kann der Untersuchungsrichter zur Einvernahme einer fremdsprachigen Person einen Übersetzer beiziehen. Die Bestimmung sieht demnach keine absolute Pflicht zum Beizug eines Dolmetschers vor. Vom Hilfsmittel des Dolmetschers

muss nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Fremdsprachige die Sprache der ihn einvernehmenden Behörde nicht genügend beherrscht (vgl. Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, § 44, S. 169; Padrutt, a.a.O., S. 195 f.). Kein weitergehender Anspruch ergibt sich aus dem übergeordneten Recht. Gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. e der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ist dem Angeschuldigten dann ein Dolmetscher beizugeben, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann (vgl. zum Ganzen BGE 121 I 196 E. 5a S. 204 f.). b) Die Staatsanwaltschaft gelangte in der angefochtenen Verfügung zur Feststellung, dass der Beschwerdeführer sehr gute Deutschkenntnisse hat,

E. 6

die es ihm ohne weiteres ermöglichten, den verschiedenen Einvernahmen zu folgen und seine Rechte zu wahren. Dieser Schluss erweist sich als offensichtlich zutreffend. ba) Gemäss eigenen Angaben lebt der Beschwerdeführer seit 1996 in der Schweiz. Im gleichen Jahr hat er sich mit E., welche die deutsche Sprache beherrscht, verheiratet. Er hat seit ungefähr 2001 das Schweizer Bürgerrecht und arbeitete an verschiedenen Arbeitsstellen, unter anderem - in den Jahren 2006 und 2007 - bei der F. AG. Wie nachgerade der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt zeigt, wurde der Beschwerdeführer dort zusammen mit deutschsprachigen Mitarbeitern eingesetzt und es ist denn auch schwerlich anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Sicherheitsdienst eine Beschäftigung gefunden hätte, wenn er trotz seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz noch erhebliche Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hätte. bb) Vorgängig zur untersuchungsrichterlichen Einvernahme wurde der Beschwerdeführer alsdann zweimal - nämlich am 11. September 2007 und am 16. Oktober 2007 - polizeilich befragt. Anlässlich der ersten Einvernahme vom

E. 11

September 2007 war auch seine Ehefrau anwesend, die auf seinen Wunsch hin als Übersetzerin fungierte. Wie dem diesbezüglichen Protokoll entnommen werden kann, wurde der Beschwerdeführer am Schluss der Befragung danach gefragt, ob er die Einvernahme verstanden habe. X. erklärte, er habe praktisch alles selber verstanden. Einige wenige Ausdrücke habe ihm seine Ehefrau genau übersetzt. Bei der zweiten Einvernahme erschien X. allein. Dass er Probleme hatte, dieser polizeilichen Befragung zu folgen, wurde weder anlässlich der Befragung noch zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht. Es ist nun nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer gestützt auf seine Deutschkenntnisse sehr wohl in der Lage war, den polizeilichen Einvernahmen zu folgen, dann aber anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme Schwierigkeiten mit dem Verständnis gehabt haben soll. Bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von A. und der eigenen Befragung verzichtete der Beschwerdeführer denn auch auf die Dienste des beigezogenen Dolmetschers, weil er über die besseren Deutschkenntnisse verfügte. Sowohl in der diesbezüglichen Aktennotiz des Untersuchungsrichters (vgl. act. 1.8) wie auch dem untersuchungsrichterlichen Schreiben vom 12. März 2008 (act. 1.13) werden dem Beschwerdeführer denn auch gute Deutschkenntnisse attestiert. Das alles zeigt auf, dass der Beschwerdeführer tatsächlich über derart gute Deutschkenntnisse verfügt, dass er ohne Probleme den Einvernahmen folgen sowie seine Rechte wahren konnte.

7 bc) Nichts anderes ergibt sich im Übrigen auch aus den Einwänden des Beschwerdeführers in Bezug auf die Einvernahme vom 20. Februar 2008. Wenn er die

Vorgehensweise des Untersuchungsrichters bei der Befragung der Zeugen bemängelt und etwa geltend macht, er habe sich gegen die falsche bzw. unvollständige Protokollierung zur Wehr gesetzt, ergibt sich daraus wohl nicht der Schluss, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Einvernahme Verständigungsprobleme gehabt. Im Gegenteil. Es zeigt, dass der Beschwerdeführer über die entsprechenden Deutschkenntnisse verfügt und sehr wohl in der Lage war, der Einvernahme zu folgen und seine Auffassung zu äussern. Entsprechend besteht auch keine Veranlassung, die Einvernahme vom 20. Februar 2008 zu wiederholen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 400.-- zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 160 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 3 lit. c der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen (BR 350.230) beträgt die Gerichtsgebühr im Verfahren vor Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz zwischen Fr. 80.-- bis Fr. 5'000.--. Mit der Beschränkung der Kosten auf den Betrag von Fr. 400.-- wird dem Umstand, dass die Beschwerdekammer bei der zweiten, vom Beschwerdeführer anhängig gemachten Beschwerde grundsätzlich denselben Sachverhalt und die gleiche Aktenlage zu würdigen hat, angemessen Rechnung getragen.

8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.